

1967	Ausgegeben zu Bonn am 10. Juni 1967	Nr. 31
Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 67	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes Bundesgesetzbl. III 7690-1-1	569
31. 5. 67	Zehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung Bundesgesetzbl. III 613-1-1	571
6. 6. 67	Verordnung zur Änderung der Brennereiordnung Bundesgesetzbl. III 612-7-1	572
17. 5. 67	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes	574
17. 5. 67	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes	577
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	579
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	579

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes

Vom 31. Mai 1967

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 6 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung vom 6. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 92), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung vom 30. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 580) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. In § 2 wird
 - a) in Absatz 1 das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ und
 - b) in Absatz 2 das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „fünfjährigen“ durch das Wort „sechsjährigen“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Ersterwerb“ durch das Wort „Erwerb“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „unmittelbaren oder mittelbaren Ersterwerb“ durch das Wort „Erwerb“ ersetzt.
 - bb) Der vorletzte und letzte Satz werden gestrichen.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nicht zu den prämienebegünstigten Aufwendungen für den Erwerb gehören besonders berechnete Stückzinsen sowie Aufwendungen, die für den Erwerb von Bezugsrechten geleistet worden sind.“
 - d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die in Absatz 1 bezeichneten Wertpapiere (Anteilscheine, Schuldbuchforderungen) sowie die in § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes bezeichneten Schuldbuchforderungen und Schuldverschreibungen müssen in dem Kalenderjahr, in dem sie erworben sind, für die Dauer von sechs Jahren auf den Namen des Prämien-sparers festgelegt werden.“
5. In § 12 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „als Ersterwerber“ gestrichen.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals auf Sparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(2) Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 ist erstmals auf Sparbeiträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 geleistet worden sind.

(3) Die Vorschrift des § 5 Abs. 2 ist, wenn die Aufwendungen nach dem 31. Dezember 1964 und vor dem 1. Januar 1967 geleistet worden sind, mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch Kosten, die durch den Erwerb entstanden sind, nicht zu den prämiengünstigten Aufwendungen gehören.

(4) Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 ist für die nach dem 31. Dezember 1962 und vor dem 1. Januar 1967 erworbenen Schuldbuchforderungen und Schuldverschreibungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese auf fünf Jahre festzulegen sind."

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 5 bis 7.

c) Hinter dem neuen Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 2 ist erstmals anzuwenden, wenn Wertpapiere nach dem 31. Dezember 1964 eingelöst werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung vom 6. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 92), Artikel 5 des Steueränderungsgesetzes 1964 vom 16. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 885) und Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Mai 1967

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung**

Vom 31. Mai 1967

Auf Grund des § 24 Abs. 1, des § 78 Abs. 1 und des § 79 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1967 vom 29. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 385), wird verordnet:

§ 1

Die Allgemeine Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 25. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 543), wird wie folgt geändert:

1. In § 33 erhält

- a) die Überschrift folgende Fassung:
„Fotografien, Ton- und Datenträger, Drucke“,
- b) Nummer 2 folgende Fassung:
„2. Lochkarten, Tonbänder, Magnetbänder, Magnetplatten und dergleichen, die zum internationalen Austausch von Mitteilungen — auch in Form von Daten — bestimmt sind oder waren und nicht auf Grund eines Kaufs oder ähnlichen Vertrages eingeführt werden.“.

2. In § 44

- a) wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) Fährt ein in der gewerblichen Personenschiffahrt eingesetztes Schiff auf der Mosel ein, so gilt Absatz 6 Satz 1 und 2 sinngemäß.“,
- b) erhalten die bisherigen Absätze 7 und 8 die Bezeichnungen 8 und 9.

3. In § 47 Abs. 5 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(jedoch nicht auf dem Bodensee oder auf einem Personenschiff auf der Mosel)“.

4. In § 56 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Unter den gleichen Voraussetzungen sind Waren zollfrei, die aus einer bleibenden Zollgutverwendung ausgeführt worden sind, wenn sie unter zollamtlicher Überwachung zu den gleichen Zwecken verwendet werden, zu denen sie vor ihrer Ausfuhr nach § 55 des Gesetzes hätten verwendet werden dürfen.“

5. In § 104 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „außerhalb des Zollgebiets“ ersetzt durch „im Zollaussland“.

6. Dem § 127 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bewilligung ist im Falle der Nummer 1 nur erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 des Gesetzes vorgelegen haben; sie kann jederzeit widerrufen werden.“

7. In § 148 Abs. 2 wird

- a) die Nummer 7 wie folgt gefaßt:
„7. a) Wein aus frischen Weintrauben, in Behältnissen mit einem Inhalt DM je Liter
aa) von 2 Litern oder weniger 0,10 1,—
bb) von mehr als 2 Litern 0,10 —,50
b) Wermutwein und anderer aromatisierter Wein in Behältnissen mit einem Inhalt
aa) von 2 Litern oder weniger 1,— 1,70
bb) von mehr als 2 Litern 1,— 1,40“.

b) die Nummer 9 Buchstabe a wie folgt gefaßt:

„Zigaretten, bis zu 600 Stück 0,06 0,10“.

c) die Nummer 10 wie folgt gefaßt:

- | | | |
|----------------------------|------------------|--------|
| | DM | |
| | je volle 5 Liter | |
| „10. a) Vergaserkraftstoff | 1,85 | 1,90 |
| b) Dieselmotorkraftstoff | 1,70 | 1,75 |
| c) Schmieröl | 2,— | 2,35“. |

8. Anlage 1 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. kürzeste Strecken durch das Zollfreigebiet der Unterems und durch den Freihafen Emden.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Bonn, den 31. Mai 1967

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

**Verordnung
zur Änderung der Brennereiordnung**

Vom 6. Juni 1967

Auf Grund des § 33a Abs. 4 und des § 178 Satz 1 des Gesetzes über das Brautweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1967 vom 29. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 385), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Grundbestimmungen vom 12. September 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 707) — die Brennereiordnung —, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Brennereiordnung vom 1. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1466), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 wird nach „§ 32“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach „§ 33 Abs. 3“ eingefügt „oder § 33a“.
 2. In der Überschrift zu den §§ 19 bis 38 wird nach dem Wort „Veranlagung“ eingefügt:
„von anderen Brennereien als Kartoffelgemeinschaftsbrennereien“.
 3. In § 19 Abs. 2, § 32 Abs. 3 und § 38 wird jeweils nach „§ 32“ die Absatzbezeichnung „2“ in „3“ geändert.
 4. Nach § 38 wird eingefügt:
„3. Veranlagung von Kartoffelgemeinschaftsbrennereien zum Brennrecht
- § 39
- (1) Der Antrag auf Festsetzung eines Brennrechts nach § 33a des Gesetzes muß spätestens am 31. März des Veranlagungsjahres beim Hauptzollamt, in dessen Bezirk die zu veranlagende Brennerei liegt, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.
- (2) In dem Antrag müssen angegeben werden:
1. Firma und Sitz der Vereinigung, die die Kartoffelgemeinschaftsbrennerei betreiben will. Ist die Vereinigung nicht Eigentümerin der Brennerei, so sind auch Name und Wohnort des Eigentümers anzugeben.
 2. Lage der Brennerei nach Ort, Straße und Hausnummer.
 3. Tag, an dem die Brennerei betriebsfähig hergerichtet war.
 4. Höhe des Brennrechts, das beantragt wird.
 5. Durchschnittliche Dauer der jährlichen Brennkampagne.
6. Weingeistmenge, die mit der Betriebseinrichtung
 - a) täglich
 - b) während der Dauer der Brennkampagne hergestellt werden kann, wenn nur zwischen 6 und 18 Uhr eingemaischt und gebrannt wird. Eine Beschreibung der Betriebseinrichtung ist beizufügen.
 7. Kartoffelmenge, die notwendig ist, um mit der Betriebseinrichtung
 - a) einen Hektoliter Weingeist
 - b) die nach Nummer 4 als Brennrecht beantragte Weingeistmenge herzustellen.
 8. Schlempemenge, die bei der Herstellung
 - a) von einem Hektoliter Weingeist
 - b) der nach Nummer 4 als Brennrecht beantragten Weingeistmenge durchschnittlich anfällt.
 9. Für jeden mit der Kartoffelgemeinschaftsbrennerei verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb:
 - a) Name und Wohnort des Besitzers.
 - b) Flächeninhalt der mit dem landwirtschaftlichen Betrieb
 - aa) dauernd
 - bb) zeitweilig
 verbundenen landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in Hektar. Für die nur zeitweilig verbundenen Grundstücke ist die Dauer der Verbindung anzugeben. Wird die Festsetzung eines höheren Brennrechts nach § 33a Abs. 2 des Gesetzes beantragt, so sind entsprechende Angaben für die letzten zehn Betriebsjahre zu machen.
 - c) Flächeninhalt der durchschnittlich mit Kartoffeln bebauten Grundstücke in Hektar.
 - d) Kartoffelmenge, die im Durchschnitt
 - aa) auf einem Hektar
 - bb) auf der regelmäßig mit Kartoffeln bebauten Fläche geerntet wird.
 - e) Menge und durchschnittlicher Stärkegehalt der selbstgewonnenen Kartoffeln, die der landwirtschaftliche Betrieb nach Abzug des sonstigen Bedarfs, des Schwundes und der sonstigen Verluste jährlich durchschnittlich an die Kartoffelgemeinschaftsbrennerei liefern kann.
 - f) Größe und Zusammensetzung des regelmäßig gehaltenen Viehbestandes.

- g) Durchschnittlicher Schlempebedarf des landwirtschaftlichen Betriebes
- aa) täglich
- bb) während der Dauer der Brennkampagne.
- h) Schlempemenge, die bei der Herstellung der nach Nummer 4 als Brennrecht beantragten Weingeistmenge im Betriebsjahr auf den landwirtschaftlichen Betrieb entfällt.

Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angaben zu Nummer 3, 6 bis 8 und 9 Buchstaben b bis f glaubhaft zu machen. Der Flächeninhalt der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke ist durch Vorlage von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster oder ähnlichen amtlichen Unterlagen nachzuweisen. Außerdem sind dem Antrag der Gesellschaftsvertrag und in den in § 33a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten Fällen der Bescheid des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beizufügen, wonach die landwirtschaftlichen Betriebe, deren Besitzer die Kartoffelgemeinschaftsbrennerei betreiben wollen, nach ihrer Lage und ihren

Bodenverhältnissen auf den Anbau von Kartoffeln und ihre Verarbeitung zu Branntwein dringend angewiesen sind.

(3) Die Brennerei, für die die Festsetzung eines Brennrechts beantragt wird, muß im Zeitpunkt der Antragstellung unter Beachtung der §§ 71 bis 108 betriebsfähig hergerichtet sein."

5. Die Nummer „3“ in der Überschrift nach § 42, die Nummer „4“ in der Überschrift vor § 43 und die Nummer „5“ in der Überschrift nach § 46 werden in Nummer „4“, „5“ und „6“ geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 224) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Juni 1967

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 17. Mai 1967

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549, 574) werden in der Anlage amtliche Prüf- und Gewährzeichen bekanntgemacht, die im Königreich der Niederlande für Käse eingeführt sind.

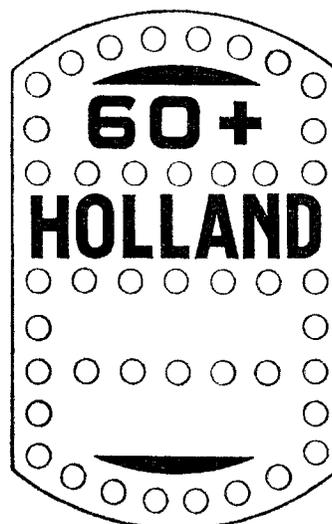
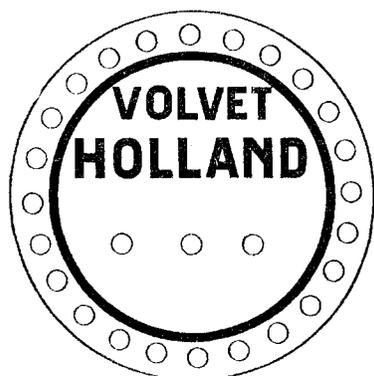
Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom

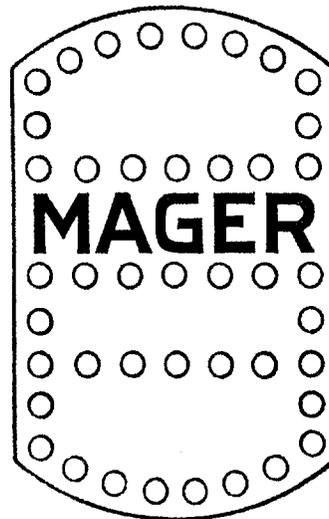
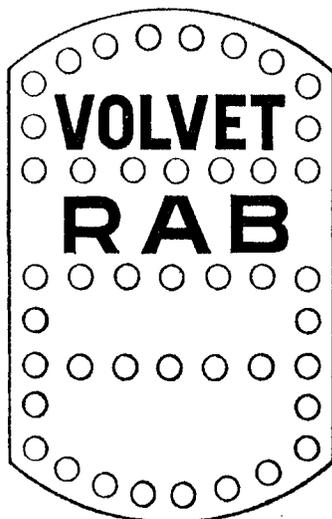
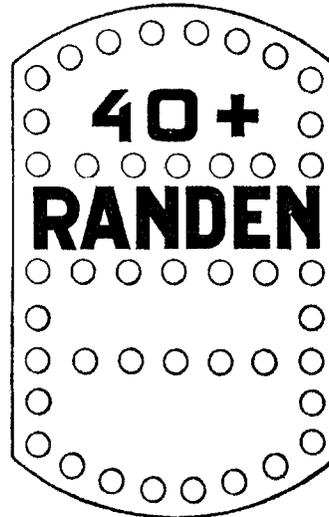
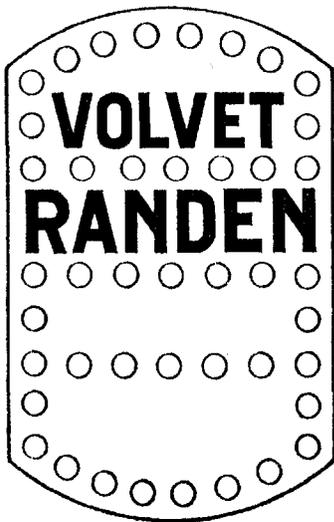
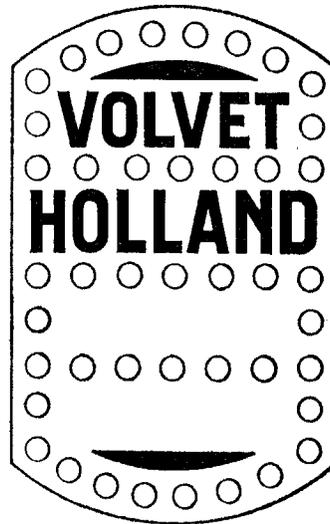
15. September 1936	(Reichsgesetzbl. II S. 307),
3. Juni 1937	(Reichsgesetzbl. II S. 169),
28. Juli 1939	(Reichsgesetzbl. II S. 949),
28. April 1958	(Bundesgesetzbl. I S. 340) und
30. Juni 1962	(Bundesgesetzbl. I S. 480).

Bonn, den 17. Mai 1967

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Niederländische Prüf- und Gewährzeichen für Käse





**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 17. Mai 1967

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 a des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549, 574) wird bekanntgemacht, daß die in der Anlage 1 wiedergegebenen Bezeichnungen der Lateinamerikanischen Freihandelszone und die in der Anlage 2 wiedergegebenen Bezeichnungen und Kennzeichen der Europäischen Organisation für Kernforschung von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Juni 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 390).

Bonn, den 17. Mai 1967

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Anlage 1

Bezeichnungen der Lateinamerikanischen Freihandelszone

Lateinamerikanische Freihandelszone
Association Latino-Américaine de Libre Echange
Latin American Free Trade Association
Asociación Latinoamericana de Libre Comercio
Associação Latino-Americana de Livre Comércio
ALALE
LAFTA
ALALC

Anlage 2

**Bezeichnungen und Kennzeichen
der Europäischen Organisation für Kernforschung**

Europäische Organisation für Kernforschung
Organisation Européenne pour la Recherche
Nucléaire
European Organization for Nuclear Research
CERN



Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
30. 5. 67 Verordnung über die Festsetzung des Richtpreises für Milch für das Milchwirtschaftsjahr 1967/68	98	31. 5. 67	3. 4. 67
24. 5. 67 Verordnung Nr. 15/67 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	99	1. 6. 67	1. 6. 67
31. 5. 67 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Klautieren und Fleisch aus den Niederlanden	100	2. 6. 67	3. 6. 67
2. 6. 67 Verordnung zur Änderung der Ausgleichsverordnung (Achte Ausgleichsverordnung) Bundesgesetzbl. III 7842-1-5	101	3. 6. 67	11. 6. 67
2. 6. 67 Verordnung zur Änderung der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch Bundesgesetzbl. III 7852-2	101	3. 6. 67	11. 6. 67
1. 6. 67 Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft Bundesgesetzbl. III 7840-2-1	102	6. 6. 67	1. 11. 66
1. 6. 67 Elfte Verordnung zur Änderung der Eichordnung Bundesgesetzbl. III 7141-2-13	103	7. 6. 67	1. 6. 67
5. 6. 67 Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik	103	7. 6. 67	8. 6. 67
31. 5. 67 Verordnung Nr. 16/67 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	103	7. 6. 67	10. 6. 67

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften		
	Nr.	vom	Seite
18. 5. 67 Verordnung Nr. 97/67/EWG der Kommission zur Bestimmung der Standardqualitäten sowie der Berichtigungen zum Ausgleich von Qualitätsunterschieden bei Weiß- und Rohzucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968	94	19. 5. 67	1825
22. 5. 67 Verordnung Nr. 98/67/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 48/66/EWG betreffend die Gültigkeitsdauer von Ausfuhrlicenzen für bestimmte Getreidearten	95	24. 5. 67	1837

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
22. 5. 67 Verordnung Nr. 99/67/EWG der Kommission zur Bestimmung des bei den Berechnungen des EAGFL auszuschließenden Warenverkehrs	95	24. 5. 67	1838
22. 5. 67 Verordnung Nr. 100/67/EWG des Rates über die Aussetzung der Anwendung des Artikels 14 der Verordnung Nr. 160/66/EWG	96	25. 5. 67	1853
22. 5. 67 Verordnung Nr. 101/67/EWG des Rates zur Einfügung eines Artikels 17a in die Verordnung Nr. 160/66/EWG	96	25. 5. 67	1854
26. 5. 67 Verordnung Nr. 102/67/EWG der Kommission über besondere Bestimmungen für die Gültigkeitsdauer des Höchstbetrags der Erstattung bei der Ausfuhr von Butteröl nach bestimmten dritten Ländern	98	27. 5. 67	1874
25. 5. 67 Verordnung Nr. 103/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Höhe der im Juni 1967 bei der Einfuhr der unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates fallenden Waren in die Mitgliedstaaten anwendbaren beweglichen Teilbeträge	99	29. 5. 67	1877
30. 5. 67 Verordnung Nr. 104/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	101	31. 5. 67	2011
31. 5. 67 Verordnung Nr. 105/67/EWG des Rates zur Änderung des in Italien während des Milchwirtschaftsjahres 1967/1968 geltenden Schwellenpreises für Butter	104	2. 6. 67	2105
31. 5. 67 Verordnung Nr. 106/67/EWG des Rates über die Abweichung von einigen Vorschriften der Verordnung Nr. 13/64/EWG in bezug auf die Festsetzung der Schwellenpreise und die Berechnung der Abschöpfungsbeträge sowie der Erstattungsbeträge für bestimmte Käsesorten	104	2. 6. 67	2106
31. 5. 67 Verordnung Nr. 107/67/EWG des Rates über die Abweichung von den Vorschriften der Verordnungen Nr. 160/66/EWG und Nr. 92/67/EWG in bezug auf die Abgaben, die zu erheben sind, wenn Erzeugnisse vom 1. Juni 1967 ab nach Italien eingeführt werden, denen ein Formblatt DD 1 beigefügt ist	104	2. 6. 67	2107
2. 6. 67 Verordnung Nr. 108/67/EWG der Kommission zur Änderung und Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Geflügelteile	105	3. 6. 67	2109
2. 6. 67 Verordnung Nr. 109/67/EWG der Kommission zur Änderung des Zusatzbetrags für Eier in der Schale von Hausgeflügel	105	3. 6. 67	2111
2. 6. 67 Verordnung Nr. 110/67/EWG der Kommission zur Änderung der Zusatzbeträge für bestimmte geschlachtete Hühner und für Hälften oder Viertel von Hühnern	105	3. 6. 67	2112